

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

**Beschlagnahme und Durchsuchung von Mobiltelefonen**

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2026)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 838  
vom 12. Januar 2026  
über Beschlagnahme und Durchsuchung von Mobiltelefonen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschlagnahmen nach § 94 StPO hat es in den jeweiligen Jahren 2016 bis 2025 insgesamt in Berlin gegeben? In wie vielen dieser Fälle war (auch) mindestens ein Mobiltelefon betroffen?

Zu 1.:

Für die Strafverfolgungsbehörden gilt:

Daten im Sinne der Fragestellung werden seitens der Strafverfolgungsbehörden nicht erfasst.

Eine Aussage zu absoluten Zahlen von Beschlagnahmen in Berlin kann überdies auch schon deshalb nicht getroffen werden, da jede Staatsanwaltschaft Deutschlands in Berlin Beschlagnahmen durchführen lassen kann, ohne dass dies den Berliner Strafverfolgungsbehörden jemals bekannt würde.

Für die Polizei Berlin gilt:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

2. Sollte der Senat behaupten, eine solche Auswertung nach 1) sei nicht möglich: in welcher Software welches Herstellers in welcher Version werden diese Daten grundsätzlich erfasst und was konkret hat der Senat unternommen, um diese Daten aus der Datenbank zu erhalten? Weshalb wird eine Software genutzt, die nicht das leisten kann, was inzwischen jede KI-generierte relationelle Datenbank könnte?

Zu 2.:

Für die Strafverfolgungsbehörden gilt:

Die Beschlagnahme von Gegenständen ergibt sich zunächst nur aus den Akten und ist insofern nicht maschinell auswertbar. Daran ändert sich auch nichts durch die elektronische Aktenführung, denn § 498 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) verbietet deren automatisierte Auswertung ausdrücklich.

Erst wenn beschlagnahmte Gegenstände von der Polizei an die Gemeinsame Asservatenstelle abgegeben werden, werden diese nach den Vorgaben von § 40 Abs. 1 Aktenordnung in dem Programm „Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation“ (MESTA) erfasst. Diese Anzahl ließe sich für Mobiltelefone theoretisch auch erfassen. Es könnte aber weiterhin keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Mobiltelefone noch bei der Polizei asserviert sind bzw. wie viele Beschlagnahmen es in Berlin überhaupt gegeben hat.

Soweit die Frage nicht bloß Mobiltelefone betrifft: Beschlagnahmen nach § 94 StPO gehören nicht zu den Ermittlungshandlungen, die nach § 101b StPO statistisch ausgewertet werden müssen.

Für die Polizei Berlin gilt:

Daten im Sinne der Fragestellung werden im „Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung“ (POLIKS), in der Version 25.02.106 (Produktivsetzung am 16. Dezember 2025) des Herstellers T-Systems/IFS erfasst.

3. Was kostet die Software zu 2) jährlich bzw. was hat sie wann in der Anschaffung gekostet?

Zu 3.:

Für die Strafverfolgungsbehörden gilt:

Die Kosten des Verfahrens Mesta sind jährlich in der berlinweiten IT-Bestands- und Planungsübersicht der Senatskanzlei zu erfassen.

Die Kosten eines Verfahrens sind in den nachfolgenden drei Kategorien unterteilt:

	2023	2024	2025
Wartung und Pflege	493.885,26 €	444.919,54 €	446.325,61 €
Dienstleistung des IT-Dienstleistungszentrums Berlin	252.160,90 €	554.411,63 €	269.331,70 €
Andere Dienstleistungen	17.297,08 €	18.564,00 €	21.107,25 €
Gesamt:	763.343,24 €	1.017.895,17 €	736.764,56 €

Die Anschaffungskosten von MESTA können nicht beziffert werden. Mit Einführung von MESTA 2013 im Land Berlin ist das Land Berlin dem Länderverbund MESTA beigetreten. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren bereits vollständig programmiert. Entwicklungskosten wurden durch die bis zu diesem Zeitpunkt beteiligten Bundesländer finanziert. Berlin muss lediglich seit dem Beitritt die laufenden Entwicklungskosten gemäß dem Königsteiner Schlüssel mitfinanzieren.

Für die Polizei Berlin gilt:

Die jährlichen Gesamtkosten für das Verfahren POLIKS werden im Haushaltsplan im Kapitel 0556 – Direktion Zentraler Service-, Titel 51185 – Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT – veranschlagt. Eine detaillierte Kostenaufstellung zu POLIKS ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur beauftragten Firma. Sie ist nicht für eine Veröffentlichung vorgesehen.

4. Ist dem Senat bekannt, dass das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.2006 zu 2 BvR 2099/04, das allgemein als ausreichende Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Mobiltelefonen erachtet wird, aus einer Zeit vor Erfindung der Smartphones stammt?

Zu 4.: Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme von Mobiltelefonen ist nicht (obergerichtliche) Rechtsprechung, sondern § 94 StPO.

5. Weshalb erachtet die Senatsverwaltung für Inneres und die Polizei diese Grundlage für ausreichend, obwohl das moderne Smartphone ein erheblich breiteres Spektrum an Daten – etwa auch Kontodaten, Messengerdienste, Einkaufslisten, Zugriff auf Videokameras und elektronische Türschlösser etc. – enthält? Gab es diesbezüglich eine rechtliche Prüfung durch die zuständigen Behörden? Falls ja, wann genau zu welchem Aktenzeichen der Verwaltung und mit welchem Ergebnis?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie die Polizei Berlin erachten „diese Grundlage“ für die bloße Beschlagnahme (als Sicherungsmaßnahme) für ausreichend. Eine gesonderte rechtliche Prüfung hierzu erfolgte seitens der Polizei Berlin nicht.

6. Ist dem Senat die Ausarbeitung des Trier Strafrechtslehrers Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi für den Deutschen Juristentag bekannt, in der dieser u.a. auf dem grundsätzlich anzuwendenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufbauend verfahrensrechtliche Absicherungen vorschlägt, um sicherzustellen, dass eine auf einen konkreten Tatvorwurf gegründete Beschlagnahme und Durchsuchung nicht in einer die Würde des Menschen verletzenden Weise dazu missbraucht werden kann, die komplette Privatsphäre eines Bürgers auszuspähen?

Wenn ja, wie bewertet der Senat diese Erwägungen? Wenn nein, warum angesichts der Vielzahl der Beschlagnahmen nicht?

Zu 6.: Die o.g. Ausarbeitung ist dem Senat bekannt. Der Senat bewertet diese als einen wissenschaftlichen Beitrag zur Praxis von Beschlagnahmen und Durchsuchungen im Rahmen des 74. Deutschen Juristentags in Stuttgart 2024.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung

D. Feuerberg

.....  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz